

1. Vertragsgrundlagen / Beauftragungsarten

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Werkleistungen (im Folgenden auch als „Leistungen“ bezeichnet), die vom Auftragnehmer im Auftrag der Sika Deutschland CH AG & Co KG oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) an einem Bauwerk erbracht werden.

Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen an anderer Stelle nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

Die Auftragsvergabe durch den Auftraggeber erfolgt entweder

- als „Einzelauftrag“ auf der Grundlage einer zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden „Rahmenbestellung“ oder
- als „Einzelbestellung“ bei objekt- oder projektbezogenen Leistungen.

Einzelheiten zur Beauftragungsart sind den jeweiligen Bestellungen des Auftraggebers zu entnehmen.

Art und Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die Vergütung des Auftragnehmers werden durch den Vertrag und seine nachfolgenden – bei Widersprüchen in der angegebenen Reihenfolge geltenden – Bestandteile bestimmt. Diese Rangfolgenregelung kommt nicht zur Anwendung, wenn sich eine etwaige Unklarheit oder Unvollständigkeit innerhalb eines vorrangigen Vertragsbestandteils durch nachrangige Vertragsbestandteile beseitigen/vervollständigen lässt. Es gelten:

- a) das jeweilige Auftragschreiben (Einzelauftrag bzw. Einzelbestellung) des Auftraggebers
- b) Rahmenbestellung (im Falle eines Einzelauftrags)
- c) das Auftrags-Leistungsverzeichnisses (ALV) im Langtext einschließlich der enthaltenen Vorbemerkungen und etwaigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen
- d) Anfrage- / Ausführungszeichnungen / Pläne des Auftraggebers oder des vom Auftraggeber beauftragten Planungsbüros
- e) diese Einkaufsbedingungen für Bauleistungen des Auftraggebers in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- f) die am Ort der Leistungserbringung geltenden technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI / VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie dem Stand der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen Regeln des Stands der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme
- h) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz wie z.B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und weitere Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien und Vorschriften der Deutschen Sachversicherer
- i) öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Nachweisverordnung, das Abfallverzeichnis, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die Landesbauordnung und ergänzende Durchführungsvorschriften
- j) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB / B), in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- k) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB / C)

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die vorstehend unter f) genannte Standortordnung seinen Mitarbeitern, etwaigen Personaldienstleistern, Nachunternehmern (nachfolgend insgesamt auch als „Erfüllungsgehilfen“ bezeichnet) sowie Lieferanten vorliegt und bekannt ist. Der Auftragnehmer trägt ferner dafür Sorge, dass seine Erfüllungsgehilfen und Lieferanten die Bestimmungen der Standortordnung einhalten.

1.2. Der Auftraggeber richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESG-Standards“). Der Sika-Konzern, und somit auch der Auftraggeber hat sein Verständnis der ESG-Standards im Verhaltenskodex für Zulieferer beschrieben (<https://deu.sika.com/de/ueber-sika/wofuer-wir-stehen/compliance.html>). Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Einhaltung der ESG-Standards. Außerdem fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, seine Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte die Einhaltung der ESG-Standards nach Ankündigung zu überprüfen.

2. Vergütung

2.1 In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglich beschriebenen Leistungen notwendig ist. In den Preisen inbegriffen sind zudem auch die Kosten des Auftragnehmers für die Einweisung des Personals des Auftraggebers in Bedienung und Wartung der vom Auftragnehmer gelieferten und / oder montierten Anlagen.

2.2 Die Vertragspreise sind Festpreise für die vertraglich festgelegte Dauer der Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengenänderungen i. S. des § 2 Abs. 3 VOB / B eintreten. Eine Preisgleitklausel für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart. Die Vertragspreise verstehen sich jeweils ausschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, in Textform (z.B. E-Mail) Leistungsänderungen und Zusatzleistungen (im Folgenden einheitlich als „Leistungsänderungen“ bezeichnet) vom Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer wird nach Zugang des Änderungsverlangens unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nachdem ihm der Auftraggeber die für die Leistungsänderung erforderliche Planung (Leistungsbeschreibung) übergeben hat, auf eigene Kosten ein schlüssiges und prüfbares Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung (im Folgenden als „Nachtragsangebot“ bezeichnet) erstellen und dieses dem Auftraggeber übergeben. Obliegt dem Auftragnehmer die Planung, beginnt die 5-Tages-Frist zur Vorlage eines Nachtragsangebotes bereits mit dem Zugang des Änderungsverlangens. Auf Antrag des Auftragnehmers kann die Frist zur Vorlage eines Nachtragsangebotes bei Vorliegen wichtiger Gründe auf insgesamt 30 Tage ab Zugang des Änderungsverlangens verlängert werden. Erzielen die Vertragspartner nicht innerhalb von längstens 30 Tagen nach Zugang des Änderungsverlangens beim Auftragnehmer eine Einigung über die Leistungsänderungen nach Grund und Höhe, kann der Auftraggeber von seinem gesetzlichen Anordnungsrecht in Textform Gebrauch machen. Soweit im Folgenden nicht anders geregelt, gelten sodann die gesetzlichen Vorschriften der §§ 650b – 650d BGB. In dringenden Fällen, insbesondere wenn die Anordnung des Auftraggebers notwendige Leistungen betrifft, die auf dem kritischen Weg liegen, ist der Auftraggeber zur sofortigen Anordnung von Leistungsänderungen in Textform berechtigt und der Auftragnehmer zur unverzüglichen Ausführung selbiger verpflichtet. Der Auftragnehmer darf mangels Einigung über die Höhe der Vergütung oder die Frage der Dringlichkeit nicht die Aufnahme der Arbeiten oder deren Fortsetzung verweigern.

2.4 Das vom Auftragnehmer zu unterbreitende schlüssige und prüfbare Nachtragsangebot über die Mehr- oder Mindervergütung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Bestellnummer des Auftraggebers
- Leistungsstelle
- Job-Nummer des Auftraggebers (sofern vergeben)
- Ort des Bauwerks, Bauteil
- Ausführungszeichnungen
- Leistungsbeschreibung mit Positionierung
- Mengen
- Kalkulation der Nachtragsleistungen
- Einheitspreise und Gesamtpreis

Die Preise für Leistungsänderungen sind auf Kalkulations- und Auftragsbasis des Hauptauftrages zu ermitteln. Die im Hauptauftrag vereinbarten Nachlässe haben auch für Leistungsänderungen Gültigkeit. Dem Hauptauftrag folgende Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren. In dem Nachtragsangebot ist ferner auf eine etwaige Verlängerung der Bauzeit, deren voraussichtliche Dauer sowie damit verbundene Mehrkosten hinzuweisen. Unterbleibt diese Ankündigung und wird sie auch nicht unverzüglich nachgereicht, bleiben die vereinbarten Fristen unverändert und dem Auftragnehmer steht kein vertraglicher Anspruch auf Ausgleich bauzeitlich bedingter Mehrkosten zu.

2.5 Versäumt der Auftragnehmer schuldhaft die rechtzeitige Vorlage eines Nachtragsangebotes oder die rechtzeitige Ankündigung eines Anspruchs auf Bauzeitverlängerung, nachdem der Auftraggeber ein Änderungsverlangen an den Auftragnehmer herangetragen hat, so ist er dem Auftraggeber zum Ersatz desjenigen Kostennachteils verpflichtet, den dieser durch die verspätete Vorlage oder die nicht rechtzeitige Ankündigung erleidet.

2.6 Die Festlegung eines veränderten Preises oder einer zusätzlichen Vergütung erfolgt durch die Vereinbarung eines Nachtrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Versäumt der Auftragnehmer die Abgabe eines Nachtragsangebotes im Sinne vorstehender Ziffer 2.4, so kann der Auftraggeber unter Zugrundelegung der hinterlegten Kalkulation nach billigem Ermessen marktgerechte Preise für die erbrachten Leistungen festsetzen.

2.7 Besteht Uneinigkeit über die Höhe einer Nachtragsforderung, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer bis zur endgültigen Klärung eine unter Berücksichtigung der hinterlegten Kalkulation angemessene Vergütung bezahlen. Macht der Auftragnehmer von seinem Recht nach § 650c Abs. 3 S.1 BGB Gebrauch, indem er 80 % der in seinem – strittigen – Nachtragsangebot genannten Mehrvergütung als Abschlagszahlung verlangt, hat er dem Auftraggeber im Hinblick auf einen möglichen Rückforderungsanspruch als – weitere – Fälligkeitsvoraussetzung, Sicherheit in Höhe der Differenz zu der vom Auftraggeber vorläufig zugestandenen und bereits bezahlten Nachtragsvergütung, zusätzlich 10 % für Nebenforderungen, zu leisten.

2.8 Setzt der Auftragnehmer, mit Zustimmung des Auftraggebers im Sinne nachfolgender Ziffer 4.11, Nachunternehmer zur Ausführung seiner Leistungen ein, wird der Auftragnehmer einen von ihm kalkulierten Nachunternehmerzuschlag im Rahmen seiner Kalkulation mit höchstens 15 % in Ansatz bringen. Dies gilt auch für Leistungsänderungen.

3. Ausführungsunterlagen

3.1 Der Auftragnehmer hat sich vor Angebotsabgabe über die Lage und Zugänglichkeit der Baustelle und über den Zustand des Bauwerkes zu unterrichten. Er hat sich weiterhin über das Vorhandensein und die Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel, etc. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen, ihm bekannt gegebenen Stellen zu erkundigen.

3.2 Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen und eventueller Leistungsänderungen erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und

Übereinstimmung zu prüfen. Alle in den vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergebenen Ausführungsunterlagen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des Auftragnehmers betreffen, vom Auftragnehmer geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem Auftraggeber festzulegen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Unstimmigkeiten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

3.3 Der Auftragnehmer hat alle für seine Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen, soweit sie nicht durch explizite Vereinbarung vom Auftraggeber zu erstellen, in seine Preise einzukalkulieren und dem Auftraggeber rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Gleiches gilt für alle Angaben und Daten für Leistungen des Auftragnehmers, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der Auftraggeber keinerlei Verantwortung und Haftung, es sei denn, er hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt. Alle Angaben für vom Auftragnehmer benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc., sind vom Auftragnehmer mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen. Sollte der Auftragnehmer durch schuldhaft falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

3.4 Auf Verlangen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer vor Ausführung Muster und Prüfunterlagen für einzubauende Materialien vorzulegen. Eine besondere Vergütung hierfür kann der Auftragnehmer nur verlangen, wenn der Aufwand nicht in einem billigen Verhältnis zu seiner Vertragsleistung steht.

4. Ausführung

4.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter / Fachbauleiter hat der Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Der Auftragnehmer hat ein förmliches Bautagebuch zu führen und die jeweiligen Bautagesberichte der Bauleitung des Auftraggebers am folgenden Arbeitstag bis 9:00 Uhr vorzulegen bzw. zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art aller vom Auftragnehmer auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.

4.2 Der Auftragnehmer hat aus Gründen der Sicherheit und Technik dafür zu sorgen, dass eine deutschsprachige Verständigung auf der Baustelle jederzeit gewährleistet ist.

4.3 Alle erforderlichen Vermessungsarbeiten für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich durchzuführen.

4.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers zu überwachen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Ordnungsgemäßheit seiner Leistungen bleibt hiervon unberührt.

4.5 Die Bauleitung des Auftraggebers führt regelmäßig, üblicherweise wöchentlich, bei Bedarf aber auch häufiger, zu einem mit dem Auftragnehmer abzustimmenden regelmäßigen Termin Baubesprechungen durch. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu diesen Baubesprechungen einen rechtsgeschäftlichen Vertreter zu entsenden. Vertragsänderungen, die in einem Protokoll festgehalten werden, sind bindend, wenn der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang des Protokolls dessen Inhalt widerspricht, wie dies nach Erhalt eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens veranlasst wäre.

4.6 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom Auftraggeber entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen üblicherweise während des Bauablaufes gerechnet werden muss,

werden nicht besonders vergütet. Strom und Wasser sind vom Auftraggeber zu beziehen. Die Berechnung wird im jeweiligen Einzelfall geregelt. Die Installation der Versorgungsmedien ab dem vom Auftraggeber bereit gestellten Übergabepunkt zu den Verwendungsstellen sowie Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsichere Ausleuchtung aller Zugangswege hat der Auftragnehmer, soweit nicht schon vorhanden, auf seine Kosten auszuführen.

4.7 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Fahrzeuge von Lieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers; insoweit haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Verschulden. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Beschädigungen oder Verschmutzungen nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber zur unverzüglichen Nachholung eine Frist von 3 Werktagen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, ohne vorherige Kündigung dieser Nebenleistung des Auftragnehmers, ein anderes Unternehmen mit der Durchführung auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen. Sind mehrere Unternehmen für solche Beschädigungen oder Verschmutzungen verantwortlich und ihrer vorbeschriebenen Verpflichtung nicht nachgekommen, kann der Auftraggeber – nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB – eine Kostenumlage festsetzen. In diesem Falle bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass die Kostenumlage und der sich für ihn ergebende Kostenanteil nicht der Billigkeit entspricht.

4.8 Fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer vor Abnahme seiner Leistung zur Beseitigung von Mängeln an seiner Leistung oder zur Erbringung von sonstigen vertraglich geschuldeten Leistungen auf und führt der Auftragnehmer diese trotz Nachfristsetzung nicht durch, kann der Auftraggeber diese Leistungen ohne vorherige Kündigung des Vertrages im Sinne der §§ 4 Abs. 7, 8 Abs. 3 VOB / B an einen Dritten vergeben und die dadurch entstehenden Mehrkosten von dem Auftragnehmer ersetzt verlangen.

4.9 Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung hierzu Ordnung auf der Baustelle zu halten und entstandene Abfälle und Abwässer gemäß den maßgeblichen Bestimmungen der „Standortordnung“ des Auftraggebers zu beseitigen. Ferner hat der Auftragnehmer die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die Gewerbeabfallverordnung (Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen) zu beachten. Für die ordnungsgemäße Beseitigung und Baureinigung ist der Auftragnehmer beweispflichtig. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer Frist von 3 Werktagen, ohne vorherige Kündigung dieser Nebenleistung des Auftragnehmers, selbst vorzunehmen oder durchführen zu lassen und dem Auftragnehmer zu berechnen. Sind mehrere Unternehmen für Verschmutzungen der Baustelle verantwortlich und ihrer vorbeschriebenen Verpflichtung nicht nachgekommen, kann der Auftraggeber – nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB – eine Kostenumlage festsetzen. Auch in diesem Falle bleibt es dem Auftragnehmer unbenommen nachzuweisen, dass die Kostenumlage und der sich für ihn ergebende Kostenanteil nicht der Billigkeit entspricht.

4.10 Es ist Sache des Auftragnehmers, seine Leistungen sowie die vom Auftraggeber bereitgestellten Baustoffe und Geräte bis zur Abnahme vor Beschädigungen, Verschmutzungen, Diebstahl und anderen Schäden zu schützen und, soweit dies zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abstellende Prämien und Prämienzuschlägen möglich und zumutbar ist, zu versichern.

4.11 Die Übertragung von vertraglichen Leistungen an Nachunternehmer, gleich welchen Grades, sowie der Einsatz von Zeitarbeitnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. In jedem Falle bleibt der Auftragnehmer für die von seinen Nachunternehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen erbrachten Leistungen verantwortlich. Im Übrigen gilt die Regelung wie unter § 4 Abs. 8 VOB / B, wonach dem Auftraggeber im Falle einer / eines nicht genehmigten Übertragung / Einsatzes durch den Auftragnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht erwachsen kann. Die Haftung des Auftragnehmers für die Erfüllung des Vertrages bleibt in jedem Falle bestehen.

4.12 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Berufsgenossenschaften, Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Führt der Auftragnehmer einen handwerklichen Betrieb, muss er in die Handwerksrolle eingetragen sein und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

4.13 Der Auftragnehmer wird bei der Vertragserfüllung – auch bei Vergabe von Arbeiten an Nachunternehmer oder beim Einsatz von Zeitarbeitnehmern im Sinne vorstehender Ziffer 4.11 – die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung beachten, insbesondere in den Erscheinungsformen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung, illegale Ausländerbeschäftigung und Leistungsmissbrauch.

4.14 Gesetzlicher Mindestlohn, Arbeitnehmer-entsendung, Verbot illegaler Beschäftigung

4.14.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den jeweils vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestlohn bzw. Mindeststundenentgelt oder Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

4.14.2 Der Auftragnehmer wird bei Auswahl von Nachunternehmern oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß Ziffer 4.14.1 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Nachunternehmern oder Personaldienstleistern verlangen werden.

4.14.3 Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Nachunternehmens oder Personaldienstleiters, jeweils gleich welchen Grades, berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.

4.14.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach den gesetzlichen Vorschriften in Anspruch genommen wird.

4.14.5 Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß dieser Ziffer 4.14.1 und 4.14.2 entsteht.

4.15 Der Auftragnehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, den DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) sowie der Standortordnung des Auftraggebers entsprechen. Soweit der Auftraggeber

Schutz- und Sicherungseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam mit dem Auftragnehmer abgenommen. Sie sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der Auftragnehmer hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem Auftraggeber ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

4.16 Der Auftragnehmer hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften und nach der Standortordnung des Auftraggebers vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen auf der Baustelle zu tragen. Setzt der Auftragnehmer fremdsprachige Arbeitskräfte ein, so ist er auch für deren Sicherheitseinsweisung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, der DGUV Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) und der Standortordnung des Auftraggebers durch die fremdsprachigen Arbeitskräfte verantwortlich. Schutzausrüstungen hat der Auftragnehmer in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des Auftragnehmers, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle und dem Werksgelände des Auftraggebers verwiesen werden.

4.17 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm vorstehend auferlegten Verpflichtungen auch allen bei der Durchführung des Vertrages eingesetzten Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen und sicherzustellen, dass die Verpflichtungen eingehalten werden.

4.18 Der Auftragnehmer hat geeignete, mindestens aber die vertraglich vereinbarten Nachweise (z. B. Zertifikate) hinsichtlich seiner Fachkunde sowie derjenigen seiner Erfüllungsgehilfen vorzuhalten und selbige dem Auftraggeber auf Verlangen zu übergeben.

Auf Verlangen ist der Auftragnehmer zudem verpflichtet, dem Auftraggeber geeignete Nachweise hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorzulegen.

4.19 Bearbeitungskosten, die dem Auftraggeber durch Fehlverhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder Lieferanten entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die „Standortordnung“ des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer Bearbeitungskosten nach billigem Ermessen in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem Auftragnehmer jedoch unbenommen nachzuweisen, dass die Bearbeitungskosten nicht der Billigkeit entsprechen.

5. Ausführungsfristen

5.1 Vertragsfristen sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragsfrist vereinbart, Zwischenfristen. Sind die Vertragsfristen kalendermäßig bestimmt, gerät der Auftragnehmer bei schuldhafter Überschreitung derselben ohne Mahnung durch den Auftraggeber in Verzug. In diesem Falle ist der Auftraggeber ohne weiteres zur Kündigung des Auftrages gemäß Ziffer 8 dieser Einkaufsbedingungen berechtigt. Der Auftraggeber kann jedoch im Falle des Verzuges des Auftragnehmers anstelle der Kündigung zur Unterstützung des Auftragnehmers weitere Auftragnehmer mit der Ausführung von Leistungen an einem oder mehreren in sich abgeschlossenen Teilbereichen beauftragen. Der Auftragnehmer hat in solchen Fällen, auch bei Vereinbarung eines Pauschalpreises, lediglich Anspruch auf Vergütung der von ihm erbrachten Teilleistungen. Die dem Auftraggeber durch solche Unterstützungsmaßnahmen zur Aufholung des Verzuges bzw. zur Schadensbegrenzung entstehenden Mehrkosten sind von dem säumigen Auftragnehmer zu tragen und werden von dessen Rechnungen in Abzug gebracht.

5.2 Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan (Bauzeitenplan), der die vereinbarten Vertragsfristen und Einzeltermine berücksichtigt, vorzulegen und ihn mit dem Auftraggeber abzustimmen.

5.3 Treten Verzögerungen im Bauablauf ein, die nicht in den Verantwortungs- oder Risikobereich des Auftragnehmers fallen, verschieben sich die Vertragsfristen um die Anzahl der Werk-tage, die der Auftragnehmer als Verlängerungszeitraum beanspruchen kann.

5.4 Im Falle des Verzugs haftet der Auftragnehmer für alle Schäden und Nachteile, die dem Auftraggeber entstehen; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf etwaige Entschädigungszahlungen des Auftraggebers an Nachfolgeunternehmer, die diese aufgrund der vom Auftragnehmer nicht rechtzeitig hergestellten Vorleistung beanspruchen können.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

6.1 Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen und Abstimmungen mit dem Auftraggeber bzgl. seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.

6.2 Etwaige bauübliche oder geringfügige Behinderungen berechtigen den Auftragnehmer nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem Auftraggeber. Fühlt sich der Auftragnehmer mehr als geringfügig oder bauüblich behindert, so muss er dies dem Auftraggeber schriftlich anzeigen. Tut er dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann er sodann hieraus keine Ersatzansprüche gegenüber dem Auftraggeber mehr ableiten, es sei denn, die Behinderung war für den Auftraggeber offenkundig.

6.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die termin- und qualitätsgerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der Auftraggeber die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken. Dies gilt unbeschadet Ziffer 6.2.

7. Verteilung der Gefahr

7.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.

7.2 Anlagen, die einer Bedienung und / oder Überwachung bedürfen, hat der Auftragnehmer bis zur Abnahme eigenverantwortlich zu betreiben.

8. Kündigung durch den Auftraggeber

8.1 Für die Kündigung durch den Auftraggeber gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 8 VOB / B.

8.2 Der Auftraggeber ist auch dann zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung seiner Pflicht auf Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 10.2 nachkommt.

8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz seiner Erfüllungsgehilfen einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Arbeiterlaubnis, Mindestentgelt, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung, usw.) genauestens zu beachten. Schuldhaftes Zuwiderhandlungen des Auftragnehmers gegen diese Pflicht berechtigen den Auftraggeber ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

8.4 Kann der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers den Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle nicht binnen angemessener Frist führen, und gerät der Auftragnehmer mit dem Nachweis in Verzug, hat der Auftraggeber auch insoweit das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

8.5 Kommt der Auftragnehmer mit der Verpflichtung zur Erbringung von Eignungsnachweisen gemäß vorstehender Ziffer 4.18 (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) in Verzug

oder steht die fehlende Eignung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen aufgrund objektiv nachvollziehbarer Umstände fest (z. B. bei wesentlichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder die Standortordnung des Auftraggebers), berechtigt dies den Auftraggeber ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

8.6 Ansonsten ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt, wenn dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung der Leistungen nicht zumutbar ist.

8.7 Im Falle einer Kündigung des Auftrags hat der Auftragnehmer begonnene Leistungen so abzuschließen und soweit erforderlich zu sichern, dass der Auftraggeber die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

8.8 Nach einer Kündigung wird der erreichte Leistungsstand gemeinsam ermittelt und in einem Aufmaß dokumentiert und die vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen abgenommen.

9. Kündigung durch den Auftragnehmer

Es gilt uneingeschränkt § 9 VOB / B. Darüber hinaus gelten die Ziffern 8.7 und 8.8 dieser Einkaufsbedingungen entsprechend.

10. Haftung der Vertragsparteien, Versicherungen

10.1 Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, deren Ursache in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fällt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht schuldhaft verursacht hat.

10.2 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder Lieferanten zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung industriell üblichen Standards auf seine Kosten und – soweit im Vertrag nicht anders vereinbart – mit einer Deckungssumme je Schadenereignis von mindestens EUR 5.000.000,00 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und einer Jahreshöchstersatzleistung von mindestens EUR 10.000.000,00 abzuschließen und diese während der gesamten Vertragsdauer (auch für den Zeitraum der Haftung für Mängelansprüche) aufrecht zu erhalten. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen unverzüglich die Versicherungsbestätigung sowie Nachweise zur Prämienzahlung zu übermitteln. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt. Soweit der Auftragnehmer haftet und Dritte wegen des Schadensereignisses Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen Dritter frei.

10.3 Der Auftragnehmer macht dem Auftraggeber durch den Vertragsabschluss zugleich das unwiderrufliche Angebot auf Abtretung künftiger Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer. Dieses kann der Auftraggeber im Schadensfalle durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber dem Auftragnehmer annehmen.

11. Vertragsstrafe

11.1 Vertragsstrafen bedürfen der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.

11.2 Hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Bauzeitverlängerung oder vereinbaren die Parteien neue Vertragsfristen, so gelten die dem Vertrag zu Grunde liegenden Vertragsstrafenregelungen für die sich neu errechnenden bzw. vereinbarten Vertragsfristen.

11.3 Ein bereits entstandener oder – wenn absehbar ist, dass der Auftragnehmer mit der Fertigstellung in Verzug gerät –

unmittelbar bevorstehender Anspruch auf Vertragsstrafe berechtigt den Auftraggeber zu Einbehaltungen gegenüber im Übrigen fälligen Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers.

11.4 Die Vereinbarung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche nicht aus. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

11.5 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Fristen oder durch Nachfristsetzungen des Auftraggebers vor dem Hintergrund bereits eingetretenen Verzuges.

11.6 Eines Vorbehaltes der Vertragsstrafe bei der Abnahme gemäß § 11 Nr. 4 VOB / B bedarf es nicht; die Vertragsstrafe kann vom Auftraggeber vielmehr noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

12. Abnahme und Dokumentation

12.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung seiner Leistungen anzuzeigen (Textform). Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Leistungen vor der Fertigstellungsanzeige auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.

12.2 Eine förmliche Abnahme findet statt bei Einzelbestellungen sowie auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers. In allen anderen Fällen finden grundsätzlich keine förmlichen Abnahmen statt; vielmehr gelten die Leistungen des Auftragnehmers mit Zugang der Fertigstellungsanzeige beim Auftraggeber und Eingang der Schlusszahlung auf dem Konto des Auftragnehmers, als abgenommen.

12.3 Andere konkludente oder stillschweigende Abnahmeformen, insbesondere solche im Sinne der Abnahmefiktionen des § 12 Ziffer 5 VOB / B, sind ausgeschlossen. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen des § 640 BGB.

12.4 Nach Fertigstellung, spätestens bis zur Abnahme, ist dem Auftraggeber eine vollständige „as-built“ Bauakte mit sämtlichen Zeichnungen, dem Bautagebuch, behördlichen Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnissen, Bescheinigungen, Berechnungsgrundlagen und – soweit erforderlich – Bedienungsanleitungen, vollständigen Bestandsplänen sowie darüber hinaus sämtliche weiteren vertraglich vereinbarten und im Zusammenhang mit dem Nachweis ordnungsgemäßer Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form, sowie 2-fach in Papierform (farbiger Ausdruck) zu übergeben.

13. Mängelansprüche

13.1 Für Mängelansprüche des Auftraggebers gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren auf alle Leistungen des Auftragnehmers als vereinbart, es sei denn, es wurde im Rahmen vorrangig geltender Vertragsbestandteile eine abweichende Verjährungsregelung für Mängelansprüche getroffen.

13.2 Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nach und ist darin zugleich ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 Absatz 1, Ziffer 1 BGB zu erkennen, so beginnt mit der Abnahme der nachgebesserten Leistungen für diese erneut die vertraglich vereinbarte Verjährungsfrist.

13.3 Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche des Auftraggebers nach den Regelungen des § 13 VOB / B.

14. Abrechnung

14.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagsrechnungen für vertragsgemäß ausgeführte Leistungen einschließlich etwaiger erbrachter und vereinbarter oder angeordneter Leistungsänderungen zu stellen.

14.2 In der Schlussrechnung müssen sämtliche Vertragsleistungen einschließlich etwaiger Leistungsänderungen und Stundenlohnabrechnungen sowie die vom Auftraggeber bereits geleisteten Abschlagszahlungen in prüfbarer Form im Einzelnen aufgeführt werden.

14.3 Sämtliche Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Anschrift des Auftraggebers
- Rechnungsdatum
- Rechnungsart: Abschlagsrechnung oder Schlussrechnung, jeweils mit Rechnungsnummer
- Bestellnummer des Auftraggebers
- Leistungsstelle des Auftraggebers
- Job-Nummer des Auftraggebers (sofern im Bestellschreiben des Auftraggebers ausgewiesen)
- Rechnungsbetrag
- Evtl. Nachlass laut Bestellung
- Evtl. Sicherheitseinbehalt
- gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer

14.4 Grundlage der Abrechnung sind die Regelungen der elektronischen Bauabrechnung (= REB) nach GAEB-Standard.

Ergänzend sind die Abrechnungsvorschriften des jeweiligen Gewerkes einzuhalten, wie sie in den Vorbemerkungen zu den jeweiligen Leistungsverzeichnissen des Auftraggebers beschrieben sind. Die Einhaltung der Abrechnungsvorschriften ist für die Prüfbarkeit einer Abschlags- oder Schlussrechnung zwingend erforderlich.

Abrechnungsunterlagen sind u.a.:

- Leistungsverzeichnis und genehmigte Leistungsänderungen
- Abrechnungspläne
- Aufmaßunterlagen mit Mengenermittlung auf Papier oder mit elektronischer Datenübermittlung
- Nachweis von Stundenlohnarbeiten
- Messurkunde und / oder elektronische Datenübermittlung

Nach der Prüfung der Mengen durch den Auftraggeber werden die Prüfeintragungen mit dem Auftragnehmer abgeglichen. Auftragnehmer und Auftraggeber unterschreiben die geprüfte Mengenermittlung. Der Auftragnehmer erhält eine Kopie.

14.5 Nicht ordnungsgemäß aufgestellte und / oder nicht prüfbare Rechnungen werden nicht fällig und vom Auftraggeber zurückgewiesen.

14.6 Frist Abrechnungsunterlagen zur Schlussrechnung
Die prüffähigen Abrechnungs- und Aufmaßdaten einschließlich aller notwendigen prüffähigen Abrechnungsunterlagen sind dem Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach abnahmereifer Fertigstellung der zuzuleiten.

15. Stundenlohnarbeiten

15.1 Leistungen des Auftragnehmers dürfen nur dann in der Form von Stundenlohnarbeiten abgerechnet werden, wenn entsprechende Stundenlohnarbeiten vom Auftraggeber rechtswirksam angeordnet wurden. Dem Auftraggeber ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Für die Abrechnung angeordneter Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber vorgegebenen Muster zu verwenden. Vom Auftragnehmer nach Muster ausgefüllte Stundennachweise sind der Bauleitung des Auftraggebers zur technischen und quantitativen Prüfung täglich vorzulegen; nicht beschriebene Leerzeilen sind zu entwerfen.

Die Stundenlohnachweise müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB / B folgende Angaben enthalten:

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Beschreibung der erbrachten Leistungen
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Sika-Ausweisnummer
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
- bei vereinbartem Geräteinsatz: die Gerätekenngößen

15.2 In der Abzeichnung von Stundenlohnachweisen durch Mitarbeiter des Auftraggebers liegt kein rechtsgeschäftliches Anerkenntnis im Hinblick auf die grundsätzliche Berechtigung des Auftragnehmers zur Abrechnung von Stundenlohnarbeiten in dem konkreten Falle; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um zusätzlich erforderliche Stundenlohn- oder um vom Vertrag bereits umfasste Leistungen handelt. Stellt sich im Rahmen späterer Überprüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits als Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so erhält der Auftragnehmer trotz eventuell abgezeichneter Stundenlohnachweise nicht die von ihm begehrte Vergütung. Bei etwaiger Doppelbezahlung von Stundenlohnarbeiten, indem diese auch als Vertragsleistungen vergütet wurden, ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Rückerstattung verpflichtet. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

15.3 Die Kosten einer etwa – aus Sicht des Auftragnehmers – erforderlichen Aufsicht bei der Ausführung von Stundenlohnarbeiten werden nicht gesondert vergütet.

16. Zahlung

16.1 Auf nachgewiesene vertragsgemäße Leistungen gewährt der Auftraggeber Zahlungen. Es gelten die vorstehend unter Ziffer 14 beschriebenen Abrechnungsregelungen, abhängig von der jeweiligen Beauftragungsart.

16.2 Fälligkeiten, Zahlungsfristen

16.2.1 Abrechnung mit Gutschriftverfahren

Die Fälligkeit der Gutschrift für Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung tritt, sofern der Vertrag im Einzelfall nicht ausdrücklich davon abweichende Regelungen trifft, innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Übermittlung der Gutschrift an den Auftragnehmer ein. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist eine im Wesentlichen vertragsgemäße Ausführung und, bezüglich einer Schlusszahlung, die abnahmereife Fertigstellung der Leistungen.

16.2.2 Abrechnung ohne Gutschriftverfahren

Die Fälligkeit von Abschlagsrechnungen tritt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang beim Auftraggeber ein, wenn der jeweiligen Abschlagsrechnung eine prüffähige Aufstellung über die ausgeführten und abgerechneten Leistungen beigelegt ist oder die Abschlagsrechnung eine solche Aufstellung beinhaltet.

Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber fällig, soweit der Auftragnehmer die nach dem Vertrag auszuführenden Bauleistungen ordnungsgemäß und abnahmereif erbracht hat. In Fällen der Ziffer 12.2 ist die förmliche Abnahme weitere Voraussetzung für die Fälligkeit der Schlusszahlung.

16.3 Aufgrund der gemäß nachfolgender Ziffer 17 zu leistenden Sicherheit bei Einzelbestellungen für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen des Auftragnehmers und zur Sicherstellung seiner gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bauabwicklung wird die jeweilige Zahlung des Auftraggebers um 10 % gekürzt, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Der Anspruch des Auftraggebers auf einen Bareinbehalt entfällt sobald der Auftragnehmer die Sicherheit durch eine andere Art der Sicherheitsleistung im Sinne des § 17 VOB / B erbringt oder der Sicherungsanspruch des Auftraggebers endet. Sonstige Gegenforderungen können einbehalten werden.

16.4 Zahlungen sind rechtzeitig geleistet, wenn Überweisungsaufträge des Auftraggebers innerhalb der jeweils vereinbarten Frist bei dem Geldinstitut des Auftraggebers eingehen und die Ausführung sodann innerhalb der banküblichen Dauer erfolgt und / oder der Auftraggeber veranlasst, dass die Gutschrift (auch nachträglich) mit dem Wertstellungsdatum auf dem Konto des Auftragnehmers erfolgt, das innerhalb der jeweils vereinbarten Frist liegt.

16.5 Der Auftraggeber kann eigene fällige Forderungen aus anderen Verträgen oder Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer im Rahmen der mit dem Auftragnehmer bestehenden Geschäftsverbindungen verrechnen bzw. gegenüber ansonsten fälligen Werklohnforderungen des Auftragnehmers die Aufrechnung erklären. Dies gilt auch soweit es sich um im Wege der Abtretung erworbene fällige auf Geldzahlung gerichtete Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer handelt.

16.6 Die Anerkennung wie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Falls sich nach Bezahlung der Schlussrechnung herausstellt, dass Rechnungen des Auftragnehmers den tatsächlich erbrachten Leistungen nicht entsprechen haben, verpflichten sich beide Parteien zu einem entsprechenden Ausgleich. Der jeweilige Ausgleichsanspruch verjährt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftraggeber nicht berufen. Als Beweiserleichterung werden die tatsächlich gezogenen Nutzungen mit 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinsatz gem. § 247 BGB angenommen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis höherer oder geringerer gezogener Nutzungen offen. Ein etwaiger Anspruch des Auftraggebers auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

17. Sicherheitsleistung bei Einzelbestellungen

17.1 Vertragserfüllungssicherheit und Sicherheit für weitere Ansprüche (Rückerstattung von Überzahlungen; Freistellungs- und Regressansprüche gemäß baurechtlichen Nebengesetzen)

Der Auftragnehmer hat zur Absicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen bis zur Abnahme seiner Leistungen Sicherheit in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme zu leisten. Erhöht sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers infolge von Leistungsänderungen im Sinne der Ziffer 2.3 oder infolge sonstiger Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags um mehr als 10 % gegenüber der Brutto-Auftragssumme, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers eine weitere Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen bis zur Abnahme seiner Leistungen zu erbringen. Die Sicherheitsleistung in diesem Sinne erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag (inklusive etwaiger Leistungsänderungen), insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung (einschließlich Beseitigung sämtlicher vor Abnahme festgestellter Fehler und Abweichungen sowie damit zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche), ferner auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und etwaiger Kosten sowie auf die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere aus Abwicklungsverhältnissen, z. B. nach Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund. Die Sicherheit umfasst auch etwaige Regress- und Freistellungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen und Lieferanten zurückzuführen ist, insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers wegen Nichtzahlung des Mindestlohns, bei Nichtzahlung des Mindestentgelts, wegen Nichtzahlung der Mindestentgelte, bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse, bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Beiträge zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers und / oder seiner Erfüllungsgehilfen.

Stellt der Auftragnehmer die Vertragserfüllungssicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss weder durch Hinterlegung noch in anderer Weise, so ist der Auftraggeber berechtigt,

Einbehalte von Abschlagszahlungen vorzunehmen, wobei die Zahlungen jeweils um 10 % gekürzt werden, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Dem Auftragnehmer steht es frei, die Sicherheit durch jede andere Art der Sicherheitsleistung im Sinne des § 17 VOB / B zu ersetzen. Sofern die Sicherheit nach Wahl des Auftragnehmers durch eine über 10 % der Brutto-Auftragssumme lautende Vertragserfüllungsbürgschaft geleistet werden soll, muss es sich um eine unbedingte, unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische, für den Auftraggeber kosten- und spesenfreie, dem deutschen Recht unterliegende und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB ausgestellte Bürgschaft eines vom Auftraggeber anerkannten Kreditinstituts handeln. Nach der Abnahme im Sinne von Ziffer 12.2 hat der Auftraggeber die Sicherheit zurückzugeben, im Falle einer Bürgschaft, Zug um Zug gegen Sicherheitsleistung des Auftragnehmers gemäß nachfolgender Ziffer 17.2. Sofern sich jedoch der Auftraggeber zu Recht im Zusammenhang mit der Abnahme unerledigte Ansprüche (z. B. Schadensersatzansprüche und Ansprüche wegen Vertragsstrafen) vorbehalten hat, ist er berechtigt, bis zu deren Erfüllung oder bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung darüber, dass solche Ansprüche nicht bestehen, die Rückgabe der Sicherheit, gegebenenfalls in Form einer Bürgschaft, zuzüglich einer Pauschale von 10% für Nebenforderungen wie Zinsen, Kosten der Rechtsverfolgung usw. zu verweigern. Die Höhe der Sicherheit ist sodann im Hinblick das verbleibende Sicherungsinteresse des Auftraggebers angemessen zu reduzieren.

17.2 Sicherheit für Mängelansprüche und für weitere Ansprüche (Rückerstattung von Überzahlungen; Freistellungs- und Regressansprüche gemäß baurechtlichen Nebengesetzen)

Nach der Abnahme im Sinne von Ziffer 12.2 reduziert sich die Sicherheitsleistung auf 5 % der Brutto-Abrechnungssumme für die Dauer der Mängelansprüche des Auftraggebers. Die Sicherheit dient der Absicherung der Erfüllung der dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag (einschließlich etwaiger Leistungsänderungen) obliegenden Verpflichtungen zur Beseitigung von Mängeln (inkl. sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche) sowie der Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und etwaiger Kosten. Die Sicherheit deckt auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen oder Lieferanten zurückzuführen ist, insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers wegen Nichtzahlung des Mindestlohns, bei Nichtzahlung des Mindestentgelts, wegen Nichtzahlung der Mindestentgelte, bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse, bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Beiträge zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien sowie durch das Finanzamt oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers und / oder seiner Erfüllungsgehilfen. Zu sonstigen gesetzlichen Regelungen, die ebenfalls als Rechtsfolge eine bürgenähnliche Haftung des Auftraggebers vorsehen, besteht Einigkeit, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber auch nach der Abnahme seiner Leistungen umfassend von Ansprüchen freistellen muss, die seitens der Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder der Arbeitnehmer der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers oder von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien wegen ausgebliebener Zahlungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers direkt gegen den Auftraggeber erhoben werden, und dass sich auch hierauf die Bürgschaft zu erstrecken hat. Die nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung wird an den Auftragnehmer ausgezahlt bzw. zurückgegeben. Liegt dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Abnahme eine Vertragserfüllungsbürgschaft des Auftragnehmers gemäß Ziffer 17.1 vor und ist der Sicherungszweck noch

nicht entfallen, so ist diese Bürgschaft angemessen, höchstens jedoch auf 5 % der Brutto-Abrechnungssumme zu reduzieren, damit eine Übersicherung des Auftraggebers im Falle der Vornahme eines Bareinbehaltes von 5 % zur Absicherung des Anspruchs auf die Mängelsicherheit vermieden wird. Ein Austausch der Vertragserfüllungsbürgschaften erfolgt Zug-um-Zug. Der Auftragnehmer hat die Wahl, einen vom Auftraggeber vorgenommenen Bareinbehalt durch jede andere Art der Sicherheitsleistung im Sinne des § 17 VOB / B zu ersetzen. Sofern die Sicherheit nach Wahl des Auftragnehmers durch eine über 5 % der Brutto-Abrechnungssumme lautenden Bürgschaft zur Sicherung der Mängelansprüche erbracht werden soll, muss es sich um eine unbedingte, unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische, für den Auftraggeber kosten- und spesenfreie, dem deutschen Recht unterliegende und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB ausgestellte Bürgschaft eines vom Auftraggeber anerkannten Kreditinstituts handeln.

17.3 Die Verpflichtung zur Einzahlung des Bareinbehalts auf ein Sperrkonto und die Verzinsungspflicht nach § 17 Abs. 6 VOB / B werden abbedungen.

17.4 Bürgschaften sind grundsätzlich im Original beim Rechnungswesen des Auftraggebers einzureichen.

17.5 Ansprüche aus einer Bürgschaft verjähren in keinem Falle früher als die Hauptforderung. Im Höchstfall gilt jedoch die Frist gem. § 202 Abs. 2 BGB.

18. Sonstige Vereinbarungen

18.1 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages über Werkleistungen sowie dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

18.2 Aufrechenbarkeit

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit abgetretenen Ansprüchen anderer mit ihm verbundener Unternehmen gegen Forderungen des Auftragnehmers, die diesem aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zustehen, aufzurechnen.

18.3 Forderungsabtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können an Dritte nur mit Zustimmung des Auftraggebers abgetreten oder verpfändet werden.

18.4 Rechtsnachfolge

Der Auftragnehmer kann Rechte und Pflichten aus Verträgen über Werkleistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

18.5 Nutzungs- und Schutzrechte, Geheimhaltung

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen, und die der Auftragnehmer entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen, in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Online-medien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern, zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein.

An Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer individuell für den Auftraggeber angefertigt hat oder von Dritten für den Auftraggeber individuell hat anfertigen lassen (nachfolgend „Individuelle Arbeitsergebnisse“), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein und hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Vorbestehende Rechte des Auftragnehmers oder von Dritten bleiben hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer bestätigt und haftet dem Auftraggeber dafür, dass durch seine Leistungen Patente oder sonstige gewerbliche

Schutzrechte Dritter, auch wenn sie keinen gesetzlichen Sonder-schutz genießen, nicht verletzt werden. Lizenzgebühren sind vom Auftragnehmer zu tragen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber zur Vermeidung und / oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in einem solchen Fall der Auftragnehmer. Ausführungsunterlagen und Individuelle Arbeitsergebnisse dürfen vom Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder anderweitig verwendet noch veröffentlicht werden. Der Auftragnehmer darf solche Ausführungsunterlagen und Individuelle Arbeitsergebnisse insbesondere nicht zum Zwecke der Werbung verwenden. Der Auftragnehmer hat insoweit sämtliche eingesetzten Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle technischen Daten des Auftraggebers, von denen er vor und während der Durchführung des Auftrages erfährt, geheim zu halten.

18.6 Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des jeweiligen Vertrages wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht nichtig sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des jeweiligen Vertrages keinen Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die so weit wie möglich dem gleichkommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit erkannt hätten.

18.7 Werbeverbot

Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies für die Vertragsausführung unumgänglich ist, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen.

18.8 Datenschutz

Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

Der Auftragnehmer darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.



Der Auftragnehmer erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.

Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Auftragnehmer die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

19. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

19.1 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 („CISG“) und (ii) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

19.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.

19.3 Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.